

Resümee „Medizinische Sachverständigengutachten“ - Verkehrsgerichtstag Goslar 2017

Vortrag, gehalten am 27.4.2017
auf der 7. GMTTB - Jahrestagung in
Konstanz

von

Norman Doukoff M.A.

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München a. D.

Zum Einstieg

Der VGT hat sich in den 55 Jahren seines Bestehens elfmal mit der Problematik des Sachverständigenbeweises und -gutachtens im Verkehrsunfallprozeß beschäftigt.

Das diesjährige Thema des Arbeitskreises V „Medizinische Begutachtung von Unfallopfern“ gab es bereits einmal, und zwar 1994.

Die Empfehlungen des AK V - Teil I

- Der erheblich Geschädigte bedarf zur Geltendmachung seines Schadens eines unabhängigen und qualifizierten medizinischen Sachverständigen.
- Der Arbeitskreis hält zur Sicherung und Verbesserung der Qualität medizinischer Gutachten eine Standardisierung in formaler und inhaltlicher Hinsicht für erforderlich. Die bislang vorliegenden Empfehlungen und Leitlinien erfüllen diese Anforderung nur teilweise.

Daher sollten allgemeingültige Standards von Vertretern der Anwaltschaft, der Versicherungswirtschaft, der Ärzteschaft und der Justiz erarbeitet werden. Dabei sollte auch die zeitliche Komponente berücksichtigt werden. Ferner sollte über die Einrichtung einer Datenbank geeigneter Sachverständiger nachgedacht werden, die den Geschädigten und ihren Anwälten, den Versicherern sowie den Gerichten zur Verfügung steht.

Die Empfehlungen des AK V - Teil II

- Relevante verletzungsbezogene Vorerkrankungen hat der Verletzte offenzulegen.
 - Bei der Begutachtung kann der medizinische Sachverständige in begründeten Ausnahmefällen eine Vertrauensperson zulassen.
-

Die Empfehlungen des AK VI (1994)

1. Die medizinische Begutachtung von Unfallverletzungen muß dadurch erleichtert werden, daß
 - a) der Unfallhergang und der entstandene Schaden von der Polizei sorgfältig aufgenommen werden,
 - b) der erstbehandelnde Arzt den Umfang der Verletzungen sorgfältig dokumentiert. Dazu gehört außer der Feststellung der organischen Verletzungen die Dokumentation der subjektiven Beschwerden. Der Ärzteschaft wird empfohlen, eine einschlägige Checkliste zu entwickeln und zu berücksichtigen.
2. Bei der Aufklärung von unfallbedingten Verletzungen im Bereich der Halswirbelsäule sind auch die in neuerer Zeit entwickelten ärztlichen (auch neurootologischen) Untersuchungsmethoden im körperlichen und funktionellen Bereich beschwerde- und einzelfallorientiert anzuwenden.
3. Im Rahmen der außergerichtlichen Schadensregelungen sollte der medizinische Sachverständige von den Vertretern der Geschädigten und der Versicherer einvernehmlich ausgewählt werden. Auch die dem Gutachter zu stellenden Fragen sollten miteinander abgestimmt werden.
4. Soweit erforderlich, sind die tatsächlichen Grundlagen des Unfallhergangs durch ein unfallanalytisches Gutachten zu klären.
5. Dem Gericht obliegt es, sowohl dem technischen als auch dem medizinischen Sachverständigen vorzugeben, von welchem Sachverhalt anhand der bisherigen Beweisergebnisse auszugehen ist. Der Sachverständige sollte in verständlicher Weise darauf hingewiesen werden,

Anmerkungen I

Auffallend ist zunächst, daß

- die Empfehlungen 1994 prozessual orientiert waren, während 2017 die außergerichtliche Regulierung im Mittelpunkt stand und
 - die medizinische Begutachtung 1994 völlig in die umfassende Unfallrekonstruktion eingebettet war.
-

Anmerkungen II

Weiter fällt auf, daß die Empfehlungen 1994 ganz überwiegend konkreter waren als die diesjährigen.

- Dies gilt zunächst für die diesjährige Empfehlung **1**: Sie beschreibt den Sachverhalt richtig, gibt aber keinerlei Handlungsanweisung, ja eröffnet nicht einmal eine Perspektive.
 - Gleiches gilt für die Empfehlung **2**.
 - Lediglich die Empfehlungen **3** und **4** sind konkret und weiterführend, Empfehlung 4 betrifft aber ein – rechts- tatsächlich betrachtet – bestenfalls zweitrangiges Problem und ist i. Ü. rechtlich mißglückt.
-

Gründe für diese Defizite

- Unterschwellige Konfrontation der Geschädigtenanwälte und der Versicherungsanwälte mit dem Zwang zur Einigung auf der Basis des kleinsten gemeinsamen Nenners.
 - Ständig steigende Teilnehmerzahlen, die eine konzen-trierte Diskussion sehr erschweren.
 - Ständig sinkendes fachliches Niveau.
-

Fazit

Der AK V hat seine Ziele nur unvollständig erreicht. Insoweit ist dem Präsidenten des VGT auf seiner Pressekonferenz Recht zu geben, die Gründe liegen aber nicht in dem bösen Willen oder der Unfähigkeit der diesjährigen Leiter, Referen-ten und Teilnehmer, sondern in strukturellen Defiziten des VGT, die man aber bislang nicht angegangen hat.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

